
Sozialversicherungsrecht I

9. Januar 2015

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter
HS 2014

1. Teil: Multiple-Choice-Fragen (12 Punkte)
--

Die Multiple-Choice-Fragen werden aufgrund eines entsprechenden Fakultätsbeschlusses **nicht allgemein veröffentlicht.**

2. Teil: Weitere Aufgaben (36 Punkte)
--

Aufgabe 1 (12 Punkte)

Herr A, geboren 1957, ist selbstständigerwerbender Sanitärinstallateur. Er besuchte am 19. Juni 2011 als Zuschauer den „Frauenlauf“ in Bern (ein Breitensportereignis in der Innenstadt). Dabei kollidierte er im Gedränge mit einer temporär aufgestellten Orientierungstafel und zog sich eine Zahnverletzung zu. Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung beliefen sich auf CHF 2'680.

Herr A ist nur im obligatorischen Umfang versichert (keine Zusatzversicherungen).

Fragen

- a) Qualifizieren Sie, unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage b), das Ereignis, das zum Zahnschaden geführt hat. Welches sozialversicherte Risiko liegt nach Ihrer Einschätzung vor? (8 Punkte)
- b) Hat A überhaupt Aussicht darauf, dass ihm die Kosten der Zahnbehandlung von einer Sozialversicherung ersetzt werden? Von welcher? (4 Punkte)

Frage	Korrekturraster	Teil- punkte	Gesamt- punktzahl
Frage 1a)	Sozialversicherungsrechtliches Risiko Qualifikation des Ereignisses, das zum Zahnschaden geführt hat		8 Punkte
	Es ist zu prüfen, ob es sich um einen Unfall oder um eine Krankheit handelt.	½	
	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Art. 3 Abs. 1 ATSG).	½	
	Es ist also zunächst zu prüfen, ob ein Unfall vorliegt, der in Art. 4 ATSG als plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat, definiert wird.	½	
	<ul style="list-style-type: none"> • schädigende Einwirkung/Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder Tod: Herr A hat durch die Kollision mit der Orientierungstafel eine Zahnverletzung erlitten, die eine zahnärztliche Behandlung erforderlich machte. Durch dieses Ereignis wurde seine körperliche Gesundheit beeinträchtigt. • Plötzlichkeit: Die Einwirkungszeit des Unfallereignisses muss von beschränkter Dauer sein. I.c. kollidiert Herr A mit der Orientierungstafel und verletzt sich dabei. Die kurze Einwirkungszeit ist zu bejahen. • Fehlende Absicht: Die Gesundheitsschädigung muss ohne Absicht geschehen. Das ist hier sicher der Fall. • Äusserer Faktor: Der äussere Faktor ist gegeben, wenn äussere, vom menschlichen Körper unabhängige Kräfte auf diesen einwirken. Im vorliegenden Fall ist der äussere durch die temporär aufgestellte Orientierungstafel gegeben, die zur gesundheitsschädigenden Kollision führte. • Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors: Fraglich ist insbesondere, ob der äussere Faktor als ungewöhnlich einzustufen ist. Die Ungewöhnlichkeit besteht in einer Programmwidrigkeit oder ergibt sich aus einem das Übliche überschreitenden Mass und muss un- 	6	

	<p>vorhersehbar sein.</p> <p>Die temporär aufgestellte Orientierungstafel, mit der Herr A im Gedränge kollidierte, ist als unvorhersehbare Programmwidrigkeit beim Zuschauen bei einem Breitensportereignis zu qualifizieren. Ein zusätzliches „Störelement“, das den programmgemässen Bewegungsablauf beeinträchtigt (z.B. Stolpern über den Sockel, Stoss in den Rücken), ist nicht erforderlich. Es genügt, dass die körperliche Bewegung durch ein Anstossen an einem Gegenstand gestört wird (Urteil des BGer 9C_779/2012, E. 5.2).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kausalzusammenhang: <p>Die Kollision mit der Orientierungstafel ist natürlich kausal für die Zahnverletzung. Wäre Herr A nicht mit dieser Tafel zusammen gestossen, hätte er sich nicht diese Verletzung zugezogen.</p> <p>Auch die adäquate Kausalität ist gegeben, denn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ist eine Kollision mit einer Tafel oder mit einem Schild geeignet, eine Zahnverletzung zu verursachen.</p>		
	Fazit: Herrn As Kollision mit der Orientierungstafel ist als Unfallereignis zu qualifizieren. Demnach kann eine Krankheit ausgeschlossen werden.	½	
Frage 1b)	Ersatz der Kosten der Zahnbehandlung durch eine SV?		4 Punkte
	Herr A ist gemäss Sachverhalt nur obligatorisch versichert. Als selbstständigerwerbender Sanitärinstallateur ist er nicht obligatorisch in der Unfallversicherung versichert. Obligatorisch versichert sind gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG nur die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer.	1	½ ZP
	In der Schweiz wohnhafte Selbstständigerwerbende können sich zwar freiwillig versichern (Art. 4 Abs. 1 UVG). Gemäss Sachverhalt hat Herr A von dieser Möglichkeit jedoch nicht Gebrauch gemacht.	½ ZP	
	Bei einem Unfall gewährt jedoch auch die soziale Krankenversicherung Leistungen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt (Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG).	1	
	Gemäss Art. 3 Abs. 1 KVG muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen. Es ist mangels anderslautender Angaben im Sachverhalt davon auszugehen, dass Herr A in der Schweiz wohnhaft und damit obligatorisch krankenversichert ist.	1	
	Gemäss Art. 31 Abs. 2 KVG übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten der zahnärztlichen	½	

	Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Art. 1 Abs. 2 lit b KVG verursacht worden sind.		
	Fazit: Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die zahnärztliche Behandlung von Herrn A.	½	

Aufgabe 2 (12 Punkte)

Herr B, geb. 1970, hat vor einigen Jahren ein Vermögen von rund CHF 20 Mio. geerbt. Seit-her reiste er als "Privatier" durch die Welt. Da er sich schon immer sehr für Musik interes-siert hat, nimmt er per 1. Januar 2015 eine Teilzeitbeschäftigung (30%, 12 Stunden pro Wo-che) bei der Nostaldisc AG an, die sich auf den Verkauf von Vinyl-Schallplatten spezialisiert hat. Die Stelle ist unbefristet. Pro Monat verdient er für diese Tätigkeit CHF 1'800.

Fragen

- a) In welchen Versicherungszeigen muss die Nostaldisc AG Herrn B obligatorisch versi-chern? (4 Punkte)
- b) In welcher Höhe muss Herrn B AHV-Beiträge entrichten? (4 Punkte)

Frage	Korrekturraster	Teil-punkte	Gesamt-punktzahl
Frage 1.a	Obligatorische Versicherungen von B aufgrund der Teilzeit-stelle bei der Nostaldisc AG.		4 Punkte 1 ¼ ZP
	<i>Erwerbstätigkeit:</i> 30%-ige Tätigkeit im Verkauf eines Schall-plattengeschäfts ist als planmässiger, auf Erzielung von Ein-kommen gerichteter Einsatz von Arbeitskraft eine Erwerbs-tätigkeit.	¼	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifikation der <i>Teilzeitstelle bei der Nostaldisc AG</i> : <p>B als Arbeitnehmer gem. Art. 10 ATSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ abstellen auf wirtschaftliche Verhältnisse ▪ untergeordnete Stellung: weisungsgebunden, re-chenschaftspflichtig, Eingliederung in fremde Ar-beitsorganisation ▪ auf unbestimmte oder bestimmte Zeit ▪ Arbeit leisten <p>ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen: keine Investitio-nen, kein Verlustrisiko etc.</p> <p>Trifft auf die 30%-Anstellung bei der Nostaldisc AG zu. B er-hält massgebenden Lohn von Fr. 21' 600.-/Jahr und ist damit <u>Arbeitnehmer in unselbständiger Stellung.</u></p>	¼ ZP	
	Obligatorische Unterstellung AHV		
	Fundstelle: Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG	¼	
	B ist eine natürliche Person und übt <u>in der Schweiz</u> eine <u>Er-werbstätigkeit</u> aus. Die Nostaldisc AG muss B folglich aufgrund der unselbständi-gen Tätigkeit obligatorisch in der AHV versichert.	¼	

Obligatorische Unterstellung IV		
Fundstelle: Art. 1b IVG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG		¼
B ist obligatorisch in der AHV versichert (s.o.) und aufgrund dessen gemäss Art. 1b IVG auch in der IV obligatorisch versichert.		¼
Obligatorische Unterstellung berufliche Vorsorge		
Fundstelle: Art. 2 Abs. 1 BVG		¼
B ist Arbeitnehmer (s.o.) Jg. 1970 und folglich älter als 17 Jahre. Er bezieht einen Lohn von Fr. 21'600 pro Jahr, was über dem Mindestjahreslohn von Fr. 21'150 (auch 21'060) liegt. Die Nostaldisc AG muss B somit obligatorisch BVG versichern.		¼ (wenn alles stimmt, ¼ ZP)
Art. 7 Abs. 1 BVG B ist aufgrund seiner unselbständigen Tätigkeit obligatorisch für Tod und Invalidität versichert.		¼ ZP
Obligatorische Unterstellung UV		
Art. 1a Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 1 UVV		¼ ¼
B ist als Arbeitnehmer aufgrund seiner Teilzeitanstellung(s.o.) obligatorisch in der UV versichert. Er ist gem. Art. 7 Abs. 1 UVG gegen Berufsunfälle versichert.		¼
Mit einem 30%-Pensum arbeitet er mehr als 8 Stunden pro Woche (SV 12h) und ist nach Art. 7 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 UVV auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.		¼ (wenn alles stimmt, ¼ ZP)
Obligatorische Unterstellung EOG		
Dienst leisten gem. Art. 1a EOG. Oder Art. 27 Abs. 1 EOG Beitragspflicht für AHV-Beitragspflichtige		¼
Obligatorische Unterstellung FamZG		
B ist eine nach Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG obligatorisch versicherte Person (s.o.) und erzielt ein Einkommen gem. Art. 5 Abs. 1 AHVG. Entsprechend ist die Nostaldisc AG eine Arbeitgeberin nach Art. 12 Abs. 1 AHVG und in der Folge nach Art. 11 Abs. 1 lit. a FamZG diesem Gesetz unterstellt. Damit ist L obligatorisch nach FamZG versichert.		¼ ¼
Obligatorische Unterstellung ALV		
Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG ist B als Arbeitnehmer i.S.v. Art. 10 ATSG (s.o.) für ihr Einkommen aus unselbständiger		¼

	Tätigkeit bei der Nostaldsic AG in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig und demnach für ihr entsprechendes Einkommen (Art. 23 abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 AHVG) versichert .	¼	
	<i>Schlussfazit 1a)</i> Die Nostaldsic AG muss B aufgrund dessen unselbständiger Erwerbstätigkeit obligatorisch folgenden Sozialversicherungen versichern: AHV, IV, UV, berufliche Vorsorge, EO, FamZG und ALV.	¼ ZP	

Frage 1.b	AHV Beitragsberechnung eines Teilzeiterwerbstätigen (30%) mit grossem Vermögen (20 Mio.) Art. 28^{bis} AHVV		4 Punkte 1 ¼ ZP
	Problemstellung	¼ ZP	
	<i>Gilt B für die Berechnung der AHV-Beiträge als unselbstständig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig?</i>	(für saubere Problemstellung)	
	Nichterwerbstätigkeit gemäss Art. 10 Abs. 1 AHV i.V.m. Art. 28bis AHVV.	¾ Pkt. ½ ZP	
	Als Nichterwerbstätiger gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG gilt, wer pro Kalenderjahr weniger als CHF 392.- an Beiträgen entrichtet. Ausserdem kann der Bundesrat den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen erhöhen, wenn der Versicherte nicht <u>dauernd voll erwerbstätig ist</u> .	¼	
	Gemäss Art. 28bis Abs. 1 AHVV leisten Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers einen Kalenderjahr nicht mindestens die Hälfte des Beitrags nach Art. 28 AHVV entsprechen.	½	
	Zweistufiges Prüfverfahren: 1. Prüfung ob B als dauernd voll erwerbstätig gilt. 2. Falls 1 verneint, Prüfung ob seine Beiträge mindestens der Hälfte des Beitrags nach Art. 28 entsprechen	½ ZP (für saubere Struktur)	
Dauernd voll erwerbstätig Art. 28bis Abs. 1 AHVV	1 Pkt. ½ ZP		
Gemäss der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN), gilt eine Erwerbstätigkeit als dauernd, wenn sie min. 9 Monate im Kalenderjahr (Rz. 2035) und als voll, wenn sie min. während der halben üblichen Arbeitszeit (Rz. 2039) ausgeübt wird. Beide Voraussetzungen müssen <u>kumulativ</u> gegeben sein.	½ ZP (bei Nennung der beiden Konkretisierungen in der Wegleitung)		

<p>i.c. arbeitet B zwar während 12 Monaten im Kalenderjahr bei der Nostaldisc AG und erfüllt damit das Kriterium der dauernden Erwerbstätigkeit. Er arbeitet jedoch nur 12h pro Woche, was klar weniger als die halbe übliche Arbeitszeit von ca. 21h pro Woche darstellt.</p> <p>B ist folglich nicht dauernd voll erwerbstätig, weshalb <u>weiter geprüft werden muss</u>, ob er durch seine unselbstständige Anstellung zusammen mit den Beiträgen seines Arbeitgebers die Hälfte des Beitrags nach Art. 28 AHVV erreicht. (Vergleichsrechnung)</p>	<p>½</p> <p>½</p>		
Vergleichsrechnung nach Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV		1 ¾ Pkt.	
<p>Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVV beläuft sich der Jahresbeitrag bei einem Vermögen von mehr als 8,4 Mio. auf CHF 19'600.</p> <p>i.c. hat B ein Vermögen von 20 Mio. folglich muss er als Nichterwerbstätiger CHF 19'600 bezahlen oder durch seine Erwerbstätigkeit zusammen mit seinem Arbeitgeber mindestens CHF 9'800.00 an AHV-Beiträgen bezahlen.</p> <p>Vom Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Tätigkeit wird dem Arbeitnehmer gemäss Art. 5 Abs. 1 AHVG ein Beitrag von 4,2 % erhoben. Der Arbeitgeber muss nach Art. 13 AHVG ebenfalls einen Beitrag von 4,2 % auf den massgebenden Löhnen entrichten. Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen somit zusammen AHV-Beiträge von 8,4 % des massgebenden Lohns.</p> <p>i.c. verdient B CHF 21'600 im Jahr. Darauf werden von ihm und der Nostaldisc AG AHV Beiträge in Höhe von <u>CHF 1'814.00</u> entrichtet $[(21'600:100) \times 8,4]$</p> <p>Dies entspricht bei weitem nicht der Hälfte der AHV-Beiträge, welche er als Nichterwerbstätiger bezahlen muss (9'600 s.o.). Rechtsfolge: B muss AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger gemäss Art. 28 Abs. 1 AHVV bezahlen.</p>	<p>¼</p> <p>½</p> <p>¼</p> <p>¼</p> <p>¼</p> <p>¼</p>		
Anrechnung Art. 28bis Abs. 2 i.v.m. Art. 30 Abs. 1 AHVV		½ Pkt.	
<p><i>Gemäss Art. 28bis Abs. 2 i.v.m. Art. 30 Abs. 1 AHVV werden bei einem nach Art. 28 beitragspflichten Versicherten, ordentliche AHV-Beiträge angerechnet.</i></p> <p><i>i.c. muss B gemäss Art. 28 Abs. 1 AHVV CHF 19'600 an Beiträgen entrichten. Da er durch seine Anstellung bei der Nostaldisc AG zusammen mit seinem Arbeitgeber bereits CHF 1'814 an Beiträgen bezahlt hat, muss er lediglich CHF 17'786 AHV-Beiträge zusätzlich bezahlen.</i></p>	<p>¼</p> <p>¼</p>		

Variante

Herr B, der neben seiner Tätigkeit bei der Nostaldisc AG weiterhin seinem Leben als "Privatier" frönt, verunfallt mit seinem Sportwagen schwer. Trotz sofortiger medizinischer Hilfe bleibt Herr B Tetraplegiker und ist schwer pflegebedürftig.

Fragen (4 Punkte)

- c) Diskutieren Sie, wie sich der Invaliditätsgrad von B in der Invalidenversicherung im konkreten Fall bemisst. (Hinweis: Zu anderen Sozialversicherungszweigen müssen Sie sich nicht äussern)

Frage c)	Invaliditätsgradbemessung		4 Punkte ½ ZP
	Problemstellung	¼ ZP	
	Welche Methode der Invaliditätsgradbemessung kommt bei B zur Anwendung.	(für saubere Problemstellung)	
	Bemessung der Invalidität Art. 28a IVG	1 Pkt.	
	Gemäss Art. 28a Abs. 3 IVG wird bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt.	¼	
	Art. 16 ATSG normiert den Einkommensvergleich.	¼	
	i.c. war B nur zu 30% erwerbstätig. Für diesen Teil wird folglich ein Einkommensvergleich durchgeführt. Da er kein Erwerbseinkommen mehr erzielen können wird, beträgt die Invalidität im Erwerbsbereich 100%. Gewichtet resultiert ein IV-Grad im Erwerbsbereich von 30% (100% x 0.3).	½	
	Restliche 70% bei Teilzeiterwerbstätigen	1 ½ Pkt. ¼ ZP	
	Es stellt sich die Frage, wie die restlichen 70% der Zeit von B zu qualifizieren sind.	¼ ZP	
	Gemäss Art. 28 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 wird bei Versicherten, welche <u>zusätzlich im Aufgabenbereich</u> tätig sind, ein Betätigungsvergleich im Haushalt (Aufgabenbereich) durchgeführt. Danach werden Erwerbsvergleich und Betätigungsvergleich gewichtet addiert (gemischte Methode)	½	
Die gemischte Methode kommt hingegen nur dann zur Anwendung, wenn tatsächlich ein Aufgabenbereich vorgelegen hatte.	¼		
Alleinstehende Personen werden bei einer <u>freiwilligen Herabsetzung</u> des Beschäftigungsgrades nicht gleichsam automatisch zu Teilerwerbstätigen mit einem Aufgabenbereich Haushalt neben der Berufsausübung (BGE 131 V 51 E. 5.1.2).	¼		

	<p>Vermindert eine Person aber das Arbeitspensum aus freien Stücken, insbesondere um <u>mehr Freizeit</u> (für <u>Hobbys etc.</u>) zu haben, hat dafür nicht die <u>Invalidenversicherung einzustehen</u> (BGE 134 V 9). <u>In diesem Fall kommt nicht die gemischte Methode zur Anwendung.</u> Die neben der Erwerbstätigkeit bestehende Freizeit wird folglich nicht berücksichtigt.</p>	½	
	<p>Diskussion / Subsumtion</p>	1 Pkt.	
	<p>i.c. hat B sein Pensum <u>freiwillig auf 30%</u> reduziert und daneben kein Aufgabenbereich i.S.v. Art. 5 Abs. 1 IVG gehabt.</p> <p>Insbesondere ist aus dem SV nicht ersichtlich, dass B Zeit aufgewendet hätte, um den Haushalt seiner Wohnung/Haus zu erledigen. Auch musste B keine Kinder betreuen oder Angehörige/ Verwandte pflegen.</p> <p>Aus dem SV geht vielmehr hervor, dass B durch die Welt reiste und von seinem Vermögen lebte. <u>Dabei dürfte er keine Aufgaben ausgeführt haben.</u></p> <p>Folglich besteht bei B kein <u>iv-relevanter Aufgabenbereich</u>, für welchen ein Betätigungsvergleich durchzuführen wäre. Die 70% als "Privatier" sind iv-rechtlicher nicht relevant.</p> <p>Es bleibt somit bei einem IV-Grad von 30% und somit besteht kein Rentenanspruch der IV (Art. 28 IVG)</p>	<p>¼</p> <p>½ (Argumentation)</p> <p>½</p> <p>¼</p>	

Aufgabe 3 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit je *zwei Punkten* honoriert.

- a) In der Unfallversicherung muss viel Kapital zurückgestellt werden. Dies ist für die Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen (aus bereits eingetretenen Unfällen) erforderlich.
- b) AHV-Renten werden in der Regel für den ganzen Monat im Voraus bezahlt.
- c) Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung entspricht dem Zwölfwachen des jährlichen Mindestbetrags der AHV-Altersrente.
- d) Da seit der 10. AHVG-Revision die Renten auch für Ehepaare einzeln berechnet werden, sind verheiratete und unverheiratete Paare hinsichtlich der Altersleistungen der AHV gleichgestellt.
- e) Die Leistungen der Krankenversicherung dürfen gekürzt werden, wenn sich die versicherte Person den Gesundheitsschaden vorsätzlich zugefügt hat.
- f) Das Versicherungsprinzip kann als Ausdruck der Selbstverantwortung sowie der Subsidiarität staatlichen Handelns gelten.

Frage	Korrekturraster	Teilpunkte	Gesamtpunktzahl
Frage 3a)	Rückstellung von Kapital in der UV		2 Punkte
	Richtig. Die Unfallversicherer wenden zur Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten das Rentenwertumlageverfahren an (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 UVG; auch Rentendeckungsverfahren, Variante des Kapitaldeckungsverfahrens). Das Deckungskapital muss für die Deckung aller Rentenansprüche aus bereits eingetretenen Unfällen ausreichen (Art. 90 Abs. 2 Satz 2 UVG). Bei der Festsetzung einer Rente sind Rückstellungen zu machen (Rentendeckungskapital), diese dienen der voraussichtlichen Finanzierung der künftigen Rentenleistungen.		
Frage 3b)	Auszahlung AHV-Renten		2 Punkte
	Falsch. Gemäss Art. 19 Abs. 3 ATSG werden Renten und Hilflosenentschädigungen grundsätzlich zwar stets für den ganzen Kalendermonat im Voraus ausbezahlt. Gemäss Art. 72 AHVV	1 Pkt. für ATSG 19 III	

	erteilten die Ausgleichskassen die Zahlungsaufträge der Post oder der Bank aber rechtzeitig in dem Sinne, dass die Auszahlung bis zum 20. Tag des Monats erfolgen kann. Die Auszahlung erfolgt demnach nicht im Voraus, sondern gewissermassen postnumerando.	1 Pkt. für AHVV 72	
Frage 3c)	Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der UV		2 Punkte
	Falsch. Die Festsetzung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes richtet sich nach Art. 18 ATSG (vgl. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 UVG). Gemäss Art. 18 ATSG bestimmt der Bundesrat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes für Sozialversicherungen mit Geldleistungen, die gesetzlich in Prozenten des versicherten Verdienstes festgesetzt sind. Dies ist bei der Unfallversicherung der Fall (siehe Art. 17, 20 und 31 UVG). Der Bundesrat hat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes auf 126'000 Franken im Jahr festgesetzt (Art. 22 Abs. 1 UVV).		
Frage 3d)	AHV für verheiratete und unverheiratete Paare		2 Punkte
	Falsch. Die Renten werden zwar auch für Ehepaare einzeln berechnet, sie werden jedoch plafoniert. Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente (Art. 35 Abs. 1 AHVG).		
Frage 3e)	Kürzung von Leistungen in der KV		2 Punkte
	Falsch. Gemäss Art. 21 Abs. 1 ATSG dürfen Geldleistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei den Leistungen der Krankenversicherung handelt es sich jedoch nicht um Geld-, sondern um Sachleistungen, die nach dem Kostenvergütungsprinzip ganz oder teilweise ersetzt werden.		
Frage 3f)	Versicherungsprinzip		2 Punkte
	Richtig. Der Grundgedanke des Versicherungsprinzips besteht darin, dass sich eine grössere Gemeinschaft zur Absicherung eines in der Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit sich ereignenden Risikos zusammenschliesst und die vom Risiko nicht betroffenen Mitglieder der Versichertengemeinschaft die Lasten der vom Risiko betroffenen Person mittragen. Das Versicherungsprinzip trägt der Selbstverantwortung der Einzelnen für sich selbst und der Subsidiarität staatlichen Handelns insofern besonders gut Rechnung, als sich die Versichertengemeinschaft „selbst hilft“ und grundsätzlich keine Mittel der öffentlichen Hand aufgewendet werden müssen,		

	<p>um ein Risiko abzufedern.</p> <p>Dies tritt noch deutlicher hervor, wenn man das Versicherungsprinzip gegen andere Prinzipien abgrenzt. Das Versorgungsprinzip stellt eine Art staatliche Entschädigung für Lasten dar, die Einzelne für die Gesellschaft tragen und geht somit gewissermassen weiter als das Versicherungsprinzip. Und das Fürsorgeprinzip, das für den Einsatz von Mitteln der öffentlichen Hand steht, greift – bedarfsabhängig – immer dann, wenn eine existenzgefährdende Situation nicht in zumutbarer Weise selbst bewältigt werden kann und keine anderen Sicherungssysteme hinreichenden Schutz gewähren.</p>		
--	---	--	--